



● Öffentliche Bekanntmachung

Zusammenlegung Feldberg

Änderungsbeschluss 5 vom 05.05.2026

1. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebiets der Zusammenlegung **Feldberg** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Aus dem Zusammenlegungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Feldberg, Gemarkung Feldberg, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Grundstücke Flst. Nr. 153/7 und 74/74 sowie Teile des Flurstücks 114.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 0,35 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1.638 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 11.11.2011 und den Beiblättern 13,14 und 15 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Feldberg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde Feldberg ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3140) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Sitz: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald)

Begründung

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können. Bei Flurstück 114 der Gemeinde und Gemarkung Feldberg wird die Gebietsgrenze an die veränderte Flurstücksgrenze angepasst.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebiets zugestimmt.


.....
Faller, LVD

